

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 06.07.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Anspruch auf Entschädigung**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner**

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte sowie sachkundige Einwohner, welche als Mitglieder in Ausschüsse und Beiräte berufen wurden, erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.  
Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 15,00 EUR pro Sitzung.  
Ab dem 01.01.2016 wird das Sitzungsgeld abhängig von der Sitzungsdauer gezahlt:

a) Sitzungsdauer bis zu 2 h	15,00 EUR
b) Sitzungsdauer mehr als 2 h	30,00 EUR.
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der nach Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse und Beiräte. Anspruchsberechtigt für die Sitzungen der Ausschüsse sowie der Beiräte sind die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (4) Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Sitzungsgeld wird durch Anwesenheitslisten geführt. Für die Berechnung des Sitzungsgeldes ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
- (5) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich und wird bis zum 15. des ersten Monats im folgenden Quartal gezahlt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

#### **§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters/ Ortsvorstehers**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung des Bürgermeisters/Ortsvorstehers im Verhinderungsfall den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen nach § 5 dieser Satzung.

#### **§ 5 Entschädigung nach Durchschnittssätzen für sonstige ehrenamtlich Tätige**

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die einen Anspruch nicht bereits aus den §§ 2 bis 4 oder der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden geltend machen können, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Die Entschädigung muss schriftlich beantragt und der Anspruchstatbestand glaubhaft gemacht werden. Ein Einzelnachweis ist nicht erforderlich. Es genügt der Nachweis dem Grunde nach.

(2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags gewährt.

(3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu drei Stunden 20,00 EUR
- von drei bis sechs Stunden 40,00 EUR
- von mehr als sechs Stunden/Tageshöchstsatz 60,00 EUR.

(4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Absatz 3 nicht übersteigen.

#### **§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Entschädigung der Mitglieder und Hilfskräfte in Wahl- und Abstimmungsorganen erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden.

#### **§ 7 Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der jeweiligen Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes, soweit sie außerhalb des Gebietes der Stadt Lichtenstein tätig werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.05.2001 außer Kraft.

Lichtenstein, den 08.07.2015

Wolfgang Sedner  
Bürgermeister

---

Die Entschädigungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 08/2015 am 19.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.